

- (5) Das Zentralorgan der Partei und die Monatsschrift „Einheit“ unterstehen unmittelbar dem Zentralsekretariat.

Prüfung der Parteieinrichtungen

§ 24

Das Zentralsekretariat ist berechtigt, die Parteiorgane, die Geschäftsführung der Parteigliederungen und deren wirtschaftliche Unternehmungen zu überwachen und zu diesem Zwecke Berichte und Abrechnungen einzufordern und Einsicht in die Bücher und den Geschäftsverkehr zu nehmen.

Sonderstatuten

§ 25

Aufbau, Aufgaben, Tätigkeit und Finanzen der Gliederungen werden durch besondere Statuten der Kreise und der Landes- (Provinzial-) Verbände geregelt.